

Prof. Dr. Ingo Saenger
AR Dr. Alexander Scheuch
RA Dr. Ralf Bergjan, LL.M.
RA Dr. Cornelius Kruse, LL.M.
VorsRiOLG Dr. Jutta Laws
RA Martin Matzat
RA Stefan Peitscher
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt
PräsLG a. D. Thomas Vogt
RA Dr. Matthias Wiese

Hinweise zur Remonstration

1. Remonstrationen müssen spätestens **bis zum Freitag der ersten Vorlesungswoche** des auf die Prüfung folgenden Semesters vollständig (Klausur und Remonstrationsbegründung) im Sekretariat vorliegen. Die **Zusendung** erfolgt per **E-Mail** an **afreund@uni-muenster.de**. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang der E-Mail. Später eingehende Remonstrationen werden nicht berücksichtigt. Ausnahmsweise und **nur** alternativ ist die Zusendung per Post möglich; hier genügt zur Fristwahrung der Poststempel.

2. Remonstrationen sind **ausführlich schriftlich zu begründen**. Mündliche Anfragen werden nicht akzeptiert. Vermeintliche „Korrekturfehler“ sind einzeln darzustellen. Es ist zu begründen, inwiefern sich diese „Fehler“ in der Bewertung niedergeschlagen haben.

Zu beachten ist, dass nicht jede Randbemerkung einen negativen Einfluss auf die Bewertung hat. Oft enthalten Randbemerkungen erläuternde Hinweise.

3. Eine Remonstration ist ein Antrag auf sachliche Neubewertung einer Prüfungsleistung. Unzufriedenheit mit der Note ist allein kein Beschwerdegrund. Eine Remonstration kann insbesondere auf folgende **Gründe** gestützt werden:

a) Teile der Klausur sind irrtümlich **nicht bewertet** worden.

Eine Nichtbewertung ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil an einzelnen Seiten der Klausur keine Anmerkungen vorhanden sind. Es muss sich vielmehr aus der Endbewertung ergeben, dass Teile der Klausur nicht bewertet wurden. Dies gilt nicht bei einer Nichtbewertung von Teilen wegen fehlender Leserlichkeit.

b) Die Bewertung ist **in gesetzeswidriger Weise** erfolgt.

4. Remonstrationen können nicht auf Vergleiche mit anderen Klausuren gestützt werden.

5. Eventuelle Lösungsskizzen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

6. Noten können bei erneuter Durchsicht auch **herabgesetzt** werden (**reformatio in peius**).